

COVID-19 Präventionskonzept

Organisation (Veranstaltende): Evangelische Pfarrgemeinde [A.B.](#) Linz Innere-Stadt, YouZ Zentrum der Begegnung

Bezeichnung der Veranstaltung bzw. Aktivität: YouZ, Zentrum der Begegnung, Südtirolerstraße 7, 4020 Linz

Verantwortliche Personen vor Ort

Name: Rosemarie Hagmüller

Telefonnummer: +43 699 188 78 480

E-Mail: rosemarie.hagmueller@linz-evang.at

Name: Carla Thuile

Telefonnummer: +43 699 0699 188 77 474

E-Mail: carla.thuile@linz-evang.at

Name: Maria Sonnleithner

Telefonnummer: +43 699 188 77 473

E-Mail: maria.sonnleithner@linz-evang.at

Ansprechperson für das Präventionskonzept

Name: Veronika Obermeir-Siegrist

Telefonnummer: +43 699 188 77 424

E-Mail: veronika.obermeir-siegrist@linz-evang.at

.....
Ort, Datum

Name + Unterschrift des/der Verantwortlichen vor Ort

.....
Ort, Datum

Name + Unterschrift des/der Verantwortlichen vor Ort

.....
Ort, Datum

Name + Unterschrift des/der Verantwortlichen vor Ort

.....
Ort, Datum

Name + Unterschrift des/der für das Präventionskonzept Verantwortlichen

1) Schulung der Mitarbeitenden

Vor Beginn der ersten Gruppenstunde wurden alle Mitarbeitenden (MA), die beteiligt sein werden, in Hinblick auf COVID-19 geschult. Inhalte der Schulung:

- Inhalt des vorliegenden COVID-19 Präventionskonzepts
- Symptome einer COVID-19-Erkrankung: Kopfschmerzen, Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes, Fieber
- Hygieneregeln (3G Regel, Hände waschen, richtiges Husten/Niesen, Abstand)
- Vorgangsweise beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall
- wie das Thema mit den Kindern altersgemäß besprochen wird, insbesondere die Wichtigkeit, dass sie sich bei einer/einem MA melden, wenn sie sich nicht gesund fühlen.
- Hauptamtliche Mitarbeitende müssen wie alle Teilnehmenden eines der 3G vor einer Veranstaltung vorweisen. Als zusätzliche Präventionsmaßnahme zur Impfung werden sich die Hauptamtlichen, solange gratis Tests möglich sind, freiwillig mindestens 1x oder öfter pro Woche testen.

Die Schulung wurde in einer Teambesprechung von einer mit den Regelungen und dem Präventionskonzept vertrauten Person durchgeführt.

Die MA bestätigen mit ihrer Unterschrift in einer mit Datum versehenen Liste, dass sie vor Beginn der ersten Gruppenstunde eingeschult wurden.

2) Spezifische Hygienemaßnahmen

Grundsätzlich:

Im Falle einer Änderung der Regeln durch Gesetz oder Verordnung gelten immer die rechtlich aktuell gültigen Regelungen. Bei Unklarheiten werden wir eher zu viel, als zu wenig Vorsicht walten lassen.

Bei Beginn der Veranstaltung

- Mit allen Teilnehmenden werden **zu Beginn der Veranstaltung klare Absprachen über die Maßnahmen** getroffen: Abstand zwischen den Gruppen, ggf. Maskenpflicht, Niesen/Husten, Hände waschen/Handdesinfektion, Meldung von auftretenden Symptomen, Testen. Bei regelmäßigen Treffen werden die Maßnahmen beim ersten Treffen erklärt und in der Folge neuen Teilnehmenden oder bei Bedarf erklärt.
- Alle Teilnehmenden über 12 Jahre und Mitarbeitenden müssen für die Teilnahme an einer Veranstaltung einen negativen Antigen-Tests, Schultest bzw. PCR Tests vorweisen. Wenn eine Person als genesen oder als geimpft gilt, kann der Test entfallen (siehe Vorschrift der Regierung bzgl. 3G Regel).
- Gleich bei der Ankunft werden alle Mitarbeitenden und Teilnehmenden ihre **Hände waschen oder/und die Hände desinfizieren**.

Folgende Hygienemaßnahmen wurden mit den Teilnehmenden besprochen und ggf. eingeübt

- Die Kinder erfahren, welche Mitarbeitenden zu ihrer Gruppe gehören. Sie wissen, dass sie sich im Notfall aber auch an die MA der anderen Gruppe wenden dürfen.
- **Husten und Niesen** nicht in Richtung anderer Personen und immer etwas vorhalten. Am Besten in die Armbeuge oder ein frisches Taschentuch. Danach das Taschentuch gleich wegwerfen und Händewaschen.
- Alle verwenden nur ihre eigene Trinkflasche, Glas, Besteck, Mundmaske, Jausenbrot usw. – **Dinge, die mit dem Gesicht in Berührung kommen, werden nicht geteilt!**
- Den Kindern werden die **Hinweisschilder** (sh. „Informationsbereitstellung“) gezeigt und erklärt.
- Wenn sich ein Kind **nicht gesund fühlt**, soll es sich gleich an MA wenden.

Raumhygiene:

- **Reinigung:** Türklinken, Wasserhähne, Lichtschalter und WCs (sowie weitere Flächen, die viel berührt werden) werden regelmäßig gereinigt. Tische, Stühle und sonstige Kontaktflächen werden jeweils nach Benützung einer Gruppe gereinigt.
- **Desinfektion:** Im Falle eines Verdachts auf eine COVID-19-Infektion werden die Oberflächen, mit denen die Person in Berührung gekommen ist, desinfiziert.

- Es wird kontrolliert, dass alle Sanitäreinrichtungen durchgehend mit ausreichend **Seife und Papierhandtüchern** oder textilen Einwegtüchern ausgestattet sind.
- Geschlossene Räume werden mind. 1x stündlich für 5 Minuten (wenn möglich quer-)gelüftet. Besser: Dauerlüftung (wenn es warm genug ist). Vor Benützung durch eine andere Gruppe wird jedenfalls gründlich gelüftet.
- Es befindet sich **nur eine Gruppe im selben Raum**. Bei Gruppenwechsel wird der Raum gereinigt und gelüftet. Falls sich dennoch ausnahmsweise mehrere Gruppen im selben Raum aufhalten, wird zwischen den Gruppen größtmöglicher Abstand eingehalten (jedenfalls mind. 1m).
- An gut sichtbaren Stellen hängen **Hinweisschilder** (sh. „Informationsbereitstellung“).
- Vor Beginn der Veranstaltung wird ein Raum bestimmt und kindgerecht ausgestattet, der im Verdachtsfall als **Quarantänerraum** verwendet wird.

Aktivitäten

- Die Aktivitäten werden so weit wie möglich im Freien organisiert.
- Es wird die maximale Kapazität des Geländes und der Infrastruktur genutzt und, wo möglich, mit zusätzlichen Spielwiesen, Spielwald, ... erweitert.
- Beim Verlassen des Veranstaltungsortes befolgen die Gruppen die Maßnahmen für den Kontakt mit Externen. Die Kleingruppe bleibt zusammen.
- Bei Kontakt mit anderen Menschen im öffentlichen Raum (Wald, Sport-/Spielplätze, Stadtplätze, Straßen, ...) die nicht zur eigenen Gruppe gehören, wird der 1m-Abstand gehalten.
- Ausflüge (z.B. Schwimmbad, Kletterpark, ...) finden im Rahmen der an diesen Orten geltenden Richtlinien statt.

Team

- Hauptamtliche Mitarbeitende müssen wie alle Teilnehmenden eines der 3G vor einer Veranstaltung vorweisen können und werden zusätzlich zur Impfung getestet. Je nach eigenem Ermessen und der Anzahl der Veranstaltungen findet dies min. 1x oder auch öfter statt.
- Wenn freiwilligen Mitarbeitenden bereits geimpft oder genesen sind, werden sie gebeten vor einer Veranstaltung, einen negativen Antigen-Tests, Schultest bzw. PCR Tests, vorzulegen.
- Den MA ist bewusst, dass für sie dieselben Regeln gelten, wie für die TN: Wenn man sich krank fühlt bzw. typische Symptome aufweist, gibt man sofort den anderen Bescheid, begibt sich in Quarantäne (oder ins Freie) und ruft 1450.

Essen

- Wir richten uns nach den geltenden Maßnahmen in der Gastronomie, folgende Aspekte sind aber für uns leistungssteigernd:
- Speisen dürfen nur im Sitzen bei Tischen (nicht bei der Ausgabestelle) eingenommen werden.
- Selbstbedienung ist möglich. Dafür müssen alle Teilnehmenden vor der Selbstbedienung die Hände gewaschen oder desinfiziert haben und im Essensbereich eine Maske tragen. Staubildung wird durch die Aufsicht von Mitarbeitenden vermieden.
- Gegenstände, die von mehreren Personen gebraucht werden, werden regelmäßig desinfiziert oder ausgetauscht.

3) Organisatorische Maßnahmen

- Das COVID-19 Präventionskonzept liegt bei den Verantwortlichen vor Ort zur Einsicht auf.
- Es gibt eine **Anwesenheitsliste** aller beteiligten Personen (TN und MA). Diese enthält die Ankunftszeit der Personen, Kontaktdaten und einer 3G Kontrolle, außer wenn Teilnehmende unter 12 Jahre alt sind. Im Falle einer Infektion kann diese Liste den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Diese Liste wird 28 Tage nach der Veranstaltung datenschutzkonform vernichtet.
- Zu Erziehungsberechtigten und anderen bei der **Übergabe** anwesenden Personen ist immer 1m Abstand einzuhalten. Kein Händeschütteln etc. Die Übergabe findet an einem großräumigen Ort oder im Freien statt.
- **Aktivitäten** finden so weit als möglich im Freien statt (sh. oben: „Aktivitäten“).

- **Informationsbereitstellung: Hinweisschilder** zum richtigen Händewaschen, Atemhygiene und Symptomen werden beim Eingang und an weiteren gut sichtbaren Orten ausgehängt. (Bsp.-Plakate in der Fußzeile)¹
- Die **Elterninformation** enthält die Info, dass Kinder nur teilnehmen dürfen, wenn sie sich gesund fühlen und auch Eltern, Geschwister und andere Personen, die engen Kontakt mit dem Kind haben, symptomfrei sind. Personen der Risikogruppe wird empfohlen nach Rücksprache mit ärztlichem Personal teilzunehmen. In der Elterninformation erfahren die Erziehungsberechtigten auch, welche Daten ihres Kindes im Verdachts- sowie im Infektionsfall an wen weitergegeben werden und wie lange diese gespeichert werden.
- Die Erziehungsberechtigten werden vorab über die Vorgangsweise bei der Übernahme und der Übergabe der Kinder informiert (Gruppen-Sammelplätze, Abstandsregeln) und dass sie ihr Kind im Verdachtsfall möglicherweise unverzüglich abholen müssen.
- Es wird dokumentiert, dass die Erziehungsberechtigten die ihnen übergebenen Informationen erhalten, unterschrieben und retourniert haben.

¹ Beispiel-Plakate für Kinder: https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

4) Regelungen zum Verhalten bei Verdacht bzw. bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Ein **Verdachtsfall** besteht, wenn **einschlägige Symptome** (Fieber, trockener Husten, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes, evtl. Kurzatmigkeit, Halsweh, Müdigkeit, Kopfweg, Gliederschmerzen, ...) auftreten und es dafür **keine andere plausible Ursache** gibt.

Für die Kommunikation mit allen Betroffenen ist zuständig: _____

Folgender Raum wird als Quarantänerraum genutzt: **Zimmer für Mitarbeitende im Obergeschoß**

Örtliche Gesundheitsbehörde Bezeichnung: Magistrat für Gesundheit und Sport

Tel: +43 732 7070 2601

Checkliste für den Verdachtsfall:

Diese Checkliste ist im Verdachtsfall abuarbeiten. Es ist sinnvoll zu genau zu dokumentieren, was in den einzelnen Schritten der Checkliste unternommen wurde.

Folgende Maßnahmen wurden ergriffen:	Datum, Zeit	Erledigt von
Die betreffende Person wurde umgehend im Quarantänerraum untergebracht ²		
Erziehungsberechtigte des/der Erkrankten wurden informiert ³		
1450 wurde angerufen und deren Vorgaben Folge geleistet		
Es wurde dokumentiert, welche Personen welche Art von Kontakt zu der betroffenen Person hatten		
Gegenstände, mit denen die betroffene Person in Berührung gekommen ist, wurden desinfiziert		
Wenn weitere Kinder möglicherweise betroffen sind und evtl. von den Eltern abgeholt werden müssen, wurden auch deren Eltern frühzeitig informiert. – nach Absprache mit & Risikoeinschätzung durch Gesundheitsbehörden		
Bei einer bestätigten Erkrankung wurden die Eltern aller Kinder derselben Gruppe informiert.		
Bei einer bestätigten Erkrankung wurden zur Info die Evangelische Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt informiert.		
Bei einer bestätigten Erkrankung wurden die Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde durchgeführt		
Folgende Daten wurden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden an diese weitergegeben:⁴		

Im Zuge des Contact Tracings werden die Liste der Teilnehmenden und die Kontaktdaten aller Beteiligten an die Behörden weitergegeben.

Datenschutz:

² Die Person ist sofort in einem eigenen Raum (Quarantänerraum) unterzubringen und darf von anderen Teilnehmenden nicht mehr besucht werden. Auf dem Weg zum Quarantänerraum wird eine Maske getragen. Ebenso im Quarantänerraum, wenn eine andere Person dabei ist. Kontakte zu Mitarbeitenden minimieren, Abstand, Maske, Handdesinfektion.

Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand die Veranstaltung verlassen bzw. ist auch hier den ersten, telefonischen Anweisungen der Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt / Amtsärztin) Folge zu leisten

³ Erst die Eltern informieren, dass ihr jetzt 1450 anrufen werdet, damit sie sich nicht vor den Kopf gestoßen fühlen. Aber: auch wenn die Eltern dagegen oder nicht erreichbar sind, muss unverzüglich 1450 angerufen werden! (Verantwortung gegenüber anderen TN)

⁴ Im Zuge des Contact Tracings werden Listen und Kontaktdaten aller Beteiligten an die Behörden weitergegeben. Das ist in diesem Fall auch mit der DSGVO konform!

Gem. DSGVO Art. 9 Abs. 2 lit. i⁵ in Verbindung mit Datenschutzgesetz § 10 Abs. 2⁶ ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten (z.B. Geburtsdatum, SV-Nummer, Wohnadresse, Kategorie der Kontaktperson (1 oder 2), Telefonnummer sowie Gesundheitsdaten) an Verantwortliche des öffentlichen Bereichs (z.B. Gesundheitshotline) zulässig, sofern die Daten zur Bewältigung der Katastrophe (= Pandemie) benötigt werden. Somit ist keine Einwilligung der betroffenen Personen notwendig.

Auskünfte gegenüber der Gesundheitsbehörde sind aufgrund Epidemie Gesetz § 5 Abs. 3⁷ verpflichtend und es können auch Gesundheitsinformationen beauskunftet werden.

Im Zuge des Contact Tracings muss auch gegenüber anderen Teilnehmenden und Mitarbeitenden der Name der erkrankten Person genannt werden, inklusive der Information, dass diese Person erkrankt ist (um zu erfahren, wer mit der erkrankten Person wie engen Kontakt hatte). Aufgrund von Fürsorgepflichten sowie für internes Krisenmanagement wird es auch nötig sein, im Verdachtsfall die Daten innerhalb der Organisation offenzulegen. Möglicherweise müssen die Daten auch gegenüber sonstigen Behörden (z.B. Gerichte und Rechtsvertreter*innen – zur Verteidigung von Rechtsansprüchen) offengelegt werden.

Aufgrund Art. 13 DSGVO (Informationspflicht) sollten Erziehungsberechtigte im Vorfeld mittels Datenschutzerklärung aufgeklärt werden, welche Daten im Verdachts- bzw. Infektionsfall an wen übermittelt werden (ein kurzer Hinweis zum Datenschutz findet sich in Anhang 2. Besser wäre es, in die volle Datenschutzerklärung⁸ auch einen Hinweis auf die COVID-19-spezifische Datenerhebung einzuarbeiten). Gesundheitsdaten, die unmittelbar in Zusammenhang mit COVID-19 erhoben werden, können nach 28 Tagen gelöscht werden. Daten, die für die Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sein könnten, sollten 3 Jahre aufbewahrt werden.

⁵ DSGVO: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE#d1e2066-1-1> (11.9.2020)

⁶ Datenschutzgesetz: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597> (11.9.2020)

⁷ Epidemiegesetz: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010265> (11.9.2020)

⁸ Art. 13 DSGVO: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE#d1e2269-1-1> (11.9.2020)